

Verfahrensgang

LG München I, Urt. vom 18.03.2016 – 29 U 1797/16

OLG München, Urt. vom 02.03.2017 – 29 U 1797/16, [IPRspr 2018-211a](#)

BGH, Vorlagebeschl. vom 20.09.2018 – I ZR 53/17, [IPRspr 2018-211b](#)

EuGH, Urt. vom 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683-18

BGH, Urt. vom 02.06.2022 – I ZR 53/17, [IPRspr 2022-322](#)

Rechtsgebiete

Immaterialgüterrecht und Unlauterer Wettbewerb (bis 2019)

Außervertragliche Schuldverhältnisse → Unerlaubte Handlungen, Gefährdungshaftung

Rechtsnormen

BGB § 830

E-Commerce 2000/31/EG Art. 14

StGB § 25

TMG § 10

UrhG § 2; UrhG § 15; UrhG § 19a; UrhG § 97

Fundstellen

LS und Gründe

AfP, 2017, 324

CR, 2017, 533

MMR, 2017, 628

WRP, 2017, 733

ZUM-RD, 2017, 337

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2018-211a>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

2. Dem Kl. steht auch kein Anspruch auf Unterlassung zu, die Internet-Domain ,... .com‘ für in D. abrufbare Informationen über den Kl. in den Sprachen ... und/oder ... zu benutzen und/oder benutzen zu lassen ...

b) Soweit es um in D. aufrufbare Informationsangebote über den Kl. in ... Sprache geht, kann die Anwendbarkeit deutschen Namensrechts grundsätzlich unterstellt werden. Eine unberechtigte Namensanmaßung nach § 12 Satz 1 Fall 2 BGB liegt aber nur dann vor, wenn ein Dritter unbefugt den gleichen Namen gebraucht, dadurch eine Zuordnungsverwirrung eintritt und schutzwürdige Interessen des Namensträgers verletzt werden.

Die Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen des Kl. kann jedoch unter den vom Kl. abstrakt formulierten Voraussetzungen nicht schlechthin angenommen werden. Das vom Kl. insoweit begehrte Verbot ist wiederum zu weitgehend, weil es auch Gestaltungen der Informationsangebote unter der Domain erfasst, die sich nach der gebotenen Interessenabwägung als unbedenklich darstellen.“

211. *Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden zur Auslegung von Art. 3 I und Art. 8 III der Richtlinie 2001/29/EG (Urheberrechts-Richtlinie), Art. 14 I der Richtlinie 2000/31/EG (E-Commerce-Richtlinie) sowie Art. 11 Satz 1 und Art. 13 der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums vom 29.4.2004 (ABl. Nr. L 157/45) folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:*

1a. Nimmt der Betreiber eines Sharehosting-Dienstes, über den Nutzer Dateien mit urheberrechtlich geschützten Inhalten ohne Zustimmung der Rechtsinhaber öffentlich zugänglich machen, eine Handlung der Wiedergabe im Sinne von Art. 3 I der Urheberrechts-Richtlinie vor, wenn

- der Vorgang des Hochladens automatisch und ohne vorherige Ansicht oder Kontrolle durch den Betreiber erfolgt,*
- der Betreiber in den Nutzungsbedingungen darauf hinweist, dass urheberrechtsverletzende Inhalte nicht eingestellt werden dürfen,*
- er mit dem Betrieb des Dienstes Einnahmen erzielt,*
- der Dienst für legale Anwendungen genutzt wird, der Betreiber aber Kenntnis davon hat, dass auch eine erhebliche Anzahl urheberrechtsverletzender Inhalte (mehr als 9.500 Werke) verfügbar sind,*
- der Betreiber kein Inhaltsverzeichnis und keine Suchfunktion anbietet, die von ihm bereitgestellten unbeschränkten Download-Links aber von Dritten in Link-Sammlungen im Internet eingestellt werden, die Informationen zum Inhalt der Dateien enthalten und die Suche nach bestimmten Inhalten ermöglichen,*
- er durch die Gestaltung der von ihm nachfrageabhängig gezahlten Vergütung für Downloads einen Anreiz schafft, urheberrechtlich geschützte Inhalte hochzuladen, die anderweitig für Nutzer nur kostenpflichtig zu erlangen sind und*
- durch die Einräumung der Möglichkeit, Dateien anonym hochzuladen, die Wahrscheinlichkeit erhöht wird, dass Nutzer für Urheberrechtsverletzungen nicht zur Rechenschaft gezogen werden?*

1b. Ändert sich diese Beurteilung, wenn über den Sharehosting-Dienst in einem Umfang von 90 bis 96% der Gesamtnutzung urheberrechtsverletzende Angebote bereitgestellt werden?

2. Für den Fall, dass die Frage 1 verneint wird:

Fällt die Tätigkeit des Betreibers eines Sharehosting-Dienstes unter den in Frage 1 beschriebenen Umständen in den Anwendungsbereich von Art. 14 I der E-Commerce-Richtlinie?

3. Für den Fall, dass die Frage 2 bejaht wird:

Muss sich die tatsächliche Kenntnis von der rechtswidrigen Tätigkeit oder Information und das Bewusstsein der Tatsachen oder Umstände, aus denen die rechtswidrige Tätigkeit oder Information offensichtlich wird, nach Art. 14 I der E-Commerce-Richtlinie auf konkrete rechtswidrige Tätigkeiten oder Informationen beziehen?

4. Weiter für den Fall, dass die Frage 2 bejaht wird:

Ist es mit Art. 8 III der Urheberrechts-Richtlinie vereinbar, wenn der Rechteinhaber gegen einen Diensteanbieter, dessen Dienst in der Speicherung von durch einen Nutzer eingegebenen Informationen besteht und von einem Nutzer zur Verletzung eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte genutzt worden ist, eine gerichtliche Anordnung erst dann erlangen kann, wenn es nach einem Hinweis auf eine klare Rechtsverletzung erneut zu einer derartigen Rechtsverletzung gekommen ist?

5. Für den Fall, dass die Fragen 1 und 2 verneint werden:

Ist der Betreiber eines Sharehosting-Dienstes unter den in Frage 1 beschriebenen Umständen als Verletzer im Sinne von Art. 11 Satz 1 und Art. 13 der Richtlinie 2004/48/EG anzusehen?

6. Für den Fall, dass die Frage 5 bejaht wird:

Darf die Verpflichtung eines solchen Verletzers zur Leistung von Schadensersatz nach Art. 13 I der Richtlinie 2004/48/EG davon abhängig gemacht werden, dass der Verletzer sowohl in Bezug auf seine eigene Verletzungshandlung als auch in Bezug auf die Verletzungshandlung des Dritten vorsätzlich gehandelt hat und wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass Nutzer die Plattform für konkrete Rechtsverletzungen nutzen?

a) OLG München, Urt. vom 2.3.2017 – 29 U 1797/16; AfP 2017, 324; CR 2017, 533; MMR 2017, 628; WRP 2017, 733; ZUM-RD 2017, 337.

b) BGH, Vorlagebeschl. vom 20.9.2018 – I ZR 53/17; MDR 2018, 1388; GRUR 2018, 1239; K&R 2018, 782; MMR 2019, 29; WRP 2019, 1480; ZUM 2018, 870 m. Anm. *Specht*. Bericht in GRURPrax 2020, 528 mit Anm. *Rauer*.

Die Kl. ist als internationaler Fachverlag Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte an den Streitgegenständlichen Werken. Die Bekl. betreibt einen Sharehosting-Dienst (uploaded.net; uploaded.to; ul.to), der jedermann kostenlos Speicherplatz für das Hochladen von Dateien beliebigen Inhalts mit automatischem elektronischen Verweis (Download-Link) für Nutzer bietet. Download-Links in sog. Link-Sammlungen werden von Dritten angeboten und enthalten Informationen zum Inhalt der auf dem Dienst der Bekl. gespeicherten Dateien. Auf diese Weise können andere Nutzer auf die auf den Servern der Bekl. abgespeicherten Dateien zugreifen.

Das Herunterladen von Dateien von der Plattform der Bekl. ist kostenlos möglich. Zahlende Nutzer bekommen dagegen täglich ein Download-Kontingent ohne Beschränkungen der Download-Geschwindigkeit. Die Bekl. zahlt den Nutzern, die Dateien hochladen, Download-Vergütungen. Der Dienst der Bekl. wird sowohl für legale Anwendungen genutzt als auch für solche, die Urheberrechte Dritter verletzen. Die Bekl. erhielt bereits in der Vergangenheit im großen Umfang „Abuse-Mitteilungen“.

Die Kl. zeigte Bekl. mit Schreiben vom 10.1.2014 und 17.1.2014 an, dass die Werke *Gray's Anatomy for Students*, *Atlas of Human Anatomy* und *Campbell-Walsh Urology* über Link-Sammlungen als Datei auf den Servern der Bekl. erreichbar seien. Die Kl. sieht ihre Nutzungsrechte an den o.g. u.a. Werken als

verletzt an. Sie hat die Bekl. mit ihrer am 17.7.2014 zugestellten Klage in erster Linie als Täterin, hilfsweise als Teilnehmerin und weiter hilfsweise als Störerin einer Urheberrechtsverletzung auf Unterlassung sowie auf Auskunftserteilung in Anspruch genommen und die Feststellung ihrer Schadensersatzpflicht beantragt.

Das LG hat die Bekl. wegen Teilnahme an der Urheberrechtsverletzung hins. der ersten drei genannten Werke zur Unterlassung verurteilt und den Annexanträgen stattgegeben; im Übrigen hat es die Klage abgewiesen. Auf die beiderseitigen Berufungen hat das OLG das Urteil des LG abgeändert, die Bekl. auf den Hilfsantrag als Störerin hins. der ersten drei genannten Werke zur Unterlassung verurteilt und die Klage im Übrigen abgewiesen. Mit ihrer vom Senat zugelassenen Revision, deren Zurückweisung die Bekl. beantragt, verfolgt die Kl. ihre Klageanträge weiter.

Aus den Gründen:

a) *OLG München 2.3.2017 – 29 U 1797/16*:

„II. Die Berufung der Bekl. ist zulässig und hins. der Verurteilung zur Auskunftserteilung und der Feststellung zur Verpflichtung zur Schadensersatzleistung begründet. Die Anschlussberufung der Kl. ist zulässig, aber nur hins. der Änderung der Kostenentscheidung begründet.

1. Der von der Kl. mit Ziffer I. der Anschlussberufung als Hauptantrag weiterverfolgte Unterlassungsantrag ist nicht begründet, weil die Bekl. die streitgegenständlichen Werke nicht selbst öffentlich zugänglich (§ 19a UrhG) gemacht hat. Sie ist nicht Täterin der Urheberrechtsverletzungen ...

a) Tathandlung bei der Verletzung des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung ist, dass Dritten der Zugriff auf das sich in der Sphäre des Vorhaltenden befindende Werk eröffnet wird. Dies erfolgt vorliegend nicht durch die Bekl., sondern durch die Nutzer. [...] Der Beitrag der Bekl. beschränkt sich darauf, die technischen Mittel für die öffentliche Zugänglichmachung bereit zu stellen, sie macht diese aber nicht selbst öffentlich zugänglich ...

Vorliegend bietet die Bekl. als Sharehostingdienst aber nicht im eigenen Namen den Download bestimmter Inhalte an. Die Bekl. bietet lediglich eine Plattform zum Teilen von Dateien an. Die Bekl. tritt nicht als Anbieterin des Downloads bestimmter Werke auf ...

b) Die Bekl. ist auch nicht Mittäterin i.S.v. § 25 II StGB, § 830 I 1 BGB der unter Nutzung ihrer Plattform begangenen Urheberrechtsverletzungen. [...] Ohne Kenntnis von konkret drohenden Haupttaten scheidet ein vorsätzliches Zusammenwirken der Bekl. mit den Uploadern urheberrechtlich geschützter Werke aus (vgl. BGH, GRUR 2011, 152 [Kinderhochstühle] Tz. 31).

c) Die Bekl. ist auch nicht mittelbare Täterin, denn dies würde die Kontrolle der Bekl. über das Handeln der Uploader voraussetzen ...

d) Die Bekl. ist auch nicht Täterin durch Unterlassen. Es fehlt jedenfalls an der notwendigen Tatherrschaft. Bis zu einem Verletzungshinweis hat die Bekl. keine Kenntnis der konkreten Urheberrechtsverletzungen und kann diese daher auch nicht verhindern. Auf eine Nichtlöschung der Dateien nach Hinweis auf die Verletzung werden die Ansprüche ausdrücklich nicht gestützt (...). Allein das unveränderte Weiterbetreiben des Dienstes in einer Form, die der BGH als gefahrerhöhend in Bezug auf Urheberrechtsverletzungen angesehen hat (vgl. BGH, GRUR 2013, 1030 [File-Hosting-Dienst]¹ Tz. 37, 38), begründet entgegen der Auffassung der Kl. keine Täterschaft durch Unterlassen. Die Gefahrgeneignetheit des Geschäftsmodells mag Über-

¹ IPRspr. 2013 Nr. 218 (LS).

wachungspflichtigen begründen, ändert aber nichts an der fehlenden Tatherrschaft der Bekl. hins. der konkreten Rechtsverletzungen.

2. Die Bekl. ist auch nicht Gehilfin der Urheberrechtsverletzungen ihrer Nutzer. Es fehlt insoweit jedenfalls am notwendigen sog. doppelten Gehilfenvorsatz. [...] Die generelle Kenntnis der Bekl., dass über ihre Plattform Haupttaten begangen werden, genügt jedenfalls aufgrund der Privilegierung des Host-Providers in § 10 Satz 1 Nr. 1 TMG nicht ...

3. Die Bekl. haftet aber als Störerin gemäß § 97 I 1 i.V.m. §§ 2 I Nr. 1, 15 II Nr. 2, 19a UrhG hins. der Werke *Gray's Anatomy for Students*, *Atlas of Human Anatomy* und *Campbell-Walsh Urology* auf Unterlassung, so dass die Berufung der Bekl. hins. der Verurteilung gemäß Ziffer I. des landgerichtlichen Tenors unbegründet ist, obwohl das LG die Verurteilung zur Unterlassung auf Gehilfen- und nicht auf Störerhaftung gestützt hat. Denn der hilfsweise gestellte Unterlassungsantrag der Kl. umfasst sowohl eine Gehilfen- als auch eine Störerhaftung (vgl. BGH, Urt. vom 3.3.2016 – I ZR 140/14, juris, Tz. 15 [Angebotsmanipulation bei Amazon]).

Auf Unterlassungsansprüche aufgrund Störerhaftung findet die Haftungsprivilegierung nach § 10 TMG keine Anwendung. [...] Dies steht nicht im Widerspruch zu den Regelungen der E-Commerce-RL. Art. 14 der E-Commerce-RL lässt nach seinem Abs. 3 die Möglichkeit unberührt, dass ein Gericht nach dem Rechtssystem des jeweiligen Mitgliedstaats vom Diensteanbieter verlangt, die Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern (BGH aaO [www.jameda.de] Tz. 20) ...

d) ... Da die Störerhaftung nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden kann, die die rechtswidrige Beeinträchtigung nicht selbst vorgenommen haben, setzt die Haftung des Störers die Verletzung von Prüfpflichten voraus ...

bb) ... Da die Bekl. durch ihr konkretes Geschäftsmodell Urheberrechtsverletzungen in erheblichem Umfang Vorschub leistet, ist ihr eine umfassende regelmäßige Kontrolle der Link-Sammlungen zuzumuten, die auf ihren Dienst verweisen (BGH aaO [File-Hosting-Dienst] Tz. 58). Die Prüfpflichten des Störers bestehen bei jedem Werk, zu dem er auf eine klare Rechtsverletzung hingewiesen worden ist, im selben Umfang. Sie verringern sich nicht dadurch, dass sie in Bezug auf eine große oder sehr große Werkzahl – im Streitfall zunächst über 9.500 Werke auf ca. 800 Webseiten – erfüllt werden müssen. Denn der urheberrechtliche Schutz kann nicht dadurch geschwächt werden, dass es im Rahmen eines an sich zulässigen Geschäftsmodells zu einer großen Zahl von Rechtsverletzungen kommt (BGH aaO Tz. 59). [...] Soweit die Bekl. geltend macht, sie habe bereits umfangreiche proaktive und reaktive Maßnahmen getroffen und weitergehende Prüfpflichten seien ihr nicht zumutbar, kann dies nicht überzeugen. Die zahlreichen festgestellten Rechtsverletzungen zeigen, dass die bisherigen Maßnahmen offensichtlich nicht ausreichend waren ...

4. Da die Bekl. nur Störerin, nicht aber Täterin oder Teilnehmerin der Urheberrechtsverletzungen ist, haftet sie nicht auf Schadensersatz (vgl. BGH, Urt. vom 30.7.2015 – I ZR 104/14, juris Tz. 40 [Posterlounge]), so dass die Berufung der Bekl. hins. des Schadensersatzfeststellungsanspruchs und des der Bezifferung des Schadensersatzes dienenden Auskunftsanspruchs begründet und die Klage insoweit abzuweisen war.“

b) BGH 20.9.2018 – I ZR 53/17:

„[9] B. ... I. Das Berufungsgericht hat angenommen, die Kl. könne die Bekl. weder als Täterin noch als Teilnehmerin wegen der streitgegenständlichen Urheberrechtsverletzungen in Anspruch nehmen. Der Beitrag der Bekl. beschränke sich darauf, die technischen Mittel für die öffentliche Zugänglichmachung bereit zu stellen. Auch eine mittelbare Täterschaft oder eine Täterschaft durch Unterlassen sei zu verneinen. Mangels Kenntnis der konkreten Rechtsverletzungen sei die Bekl. auch nicht Gehilfin der Urheberrechtsverletzungen ihrer Nutzer. Die Bekl. hafte aber als Störerin auf Unterlassung für die ersten drei in der Anlage ... aufgeführten Werke. [...] Da die Bekl. nur Störerin, nicht aber Täterin oder Teilnehmerin der Urheberrechtsverletzungen sei, hafte sie nicht auf Schadensersatz.

[10] II. Der Erfolg der Revision der Kl. hängt davon ab, ob das Verhalten der Bekl. nach den im Streitfall festgestellten Umständen eine Handlung der Wiedergabe i.S.v. Art. 3 I der Urheberrechts-Richtlinie darstellt ... [s. Vorlagefragen des LS]

[12] Diese Fragen lassen sich auch unter Berücksichtigung der Rspr. des EuGH nicht zweifelsfrei beantworten.

[13] 1. Zunächst stellt sich die Frage, ob das Verhalten des Betreibers eines Sharehosting-Dienstes wie der Bekl. nach den im Streitfall festgestellten Umständen eine Handlung der Wiedergabe i.S.v. Art. 3 I der Urheberrechts-Richtlinie darstellt (Vorlagefrage 1).

[14] a) Die Beurteilung des Berufungsgerichts, nach der die Kl. Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte an den ... genannten urheberrechtlich geschützten Werken ist und ihr das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung dieser Werke (§§ 15 II 2 Nr. 2, 19a UrhG) zusteht, greift die Revision nicht an. Rechtsfehler sind insoweit auch nicht ersichtlich.

[15] b) Bei dem Recht der öffentlichen Zugänglichmachung handelt es sich um ein besonderes Recht der öffentlichen Wiedergabe (vgl. § 15 II, III UrhG). Da es sich bei den hier in Rede stehenden Rechten des Urhebers zur öffentlichen Wiedergabe in Form der öffentlichen Zugänglichmachung um nach Art. 3 I der Urheberrechts-Richtlinie harmonisiertes Recht handelt, sind die entspr. Bestimmungen des deutschen UrhG richtlinienkonform auszulegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Art. 3 I der Urheberrechts-Richtlinie diese Rechte in seinem Anwendungsbereich vollständig harmonisiert und die Mitgliedstaaten das durch diese Vorschrift begründete Schutzniveau daher weder unterschreiten noch überschreiten dürfen (vgl. EuGH, Urt. vom 13.2.2014 – Nils Svensson u.a. ./ Retriever Sverige AB, Rs C-466/12, GRUR 2014, 360 Rz. 33 ff.; BGH, Beschl. vom 23.2.2017 – I ZR 267/15 [Cordoba], GRUR 2017, 514 Rz. 17).

[16] Die im Streitfall in Rede stehende öffentliche Wiedergabe in Form der öffentlichen Zugänglichmachung fällt in den Anwendungsbereich von Art. 3 I der Urheberrechts-Richtlinie ...

[17] ... Der Begriff der ‚öffentlichen Wiedergabe‘ i.S.d. Art. 3 I der Urheberrechts-Richtlinie hat zwei Tatbestandsmerkmale, nämlich eine Handlung der Wiedergabe und die Öffentlichkeit dieser Wiedergabe. Ferner erfordert dieser Begriff eine individuelle Beurteilung. [...] Unter diesen Kriterien hat der EuGH die zentrale Rolle des Nutzers und die Vorsätzlichkeit seines Handelns hervorgehoben (vgl.

Urt. vom 7.3.2013 – ITV Broadcasting Ltd u.a. ./ TVCatchup Ltd., Rs C-607/11, GRUR 2013, 500 Rz. 21, 31; EuGH aaO [Retriever Sverige AB] Rz 16; Urt. vom 19.11.2015 – SBS Belgium N.V. ./ Belgische Vereniging van Auteurs, Componisten en Uitgevers [SABAM], Rs C-325/14, GRUR 2016, 60 Rz. 14 f.; Urt. vom 31.5.2016 – Reha Training Gesellschaft für Sport- und Unfallrehabilitation mbH ./ GEMA, Rs C-117/15, GRUR 2016, 684 Rz. 35 ff.; Urt. vom 8.9.2016 – GS Media BV ./ Sanoma Media Netherlands BV u.a., Rs C-160/15, GRUR 2016, 1152 Rz. 32 ff.; Urt. vom 26.4.2017 – Stichting Brein ./ Jack Frederik Wullems, Rs C-527/15, GRUR 2017, 610 Rz. 28 ff.; Urt. vom 14.6.2017 – Stichting Brein ./ Ziggo BV und XS4All Internet BV, Rs C-610/15, GRUR 2017, 790 Rz. 23 ff.).

[18] c) Ob die Tätigkeit der Bekl. nach den im Streitfall festgestellten Umständen eine Handlung der Wiedergabe i.S.v. Art. 3 I der Urheberrechts-Richtlinie darstellt, ist zweifelhaft.

[19] aa) ... Im Hinblick auf das Kriterium der zentralen Rolle des Nutzers und der Vorsätzlichkeit seines Handelns setzt eine Handlung der Wiedergabe voraus, dass der Nutzer in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens – also absichtlich und gezielt – tätig wird, um Dritten einen Zugang zu einem geschützten Werk oder einer geschützten Leistung zu verschaffen. Dabei reicht es aus, wenn Dritte einen Zugang zum geschützten Werk oder zur geschützten Leistung haben, ohne dass es darauf ankommt, ob sie diesen nutzen (vgl. EuGH, Urt. vom 4.10.2011 – Football Association Premier League Ltd. u.a. ./ QC Leisure u.a. und Karen Murphy ./ Media Protection Services Ltd., Rs C-403/08 und C-429/08, GRUR 2012, 156 Rz. 195; aaO [Retriever Sverige AB] Rz. 19; aaO [Stichting Brein/Wullems] Rz. 36; aaO [Stichting Brein/XS 4ALL] Rz. 31).

[20] Nach diesen Maßstäben hat der EuGH in der Bereitstellung anklickbarer Links auf einer Internetseite, die Zugang zu auf anderen Internetseiten veröffentlichten Werken eröffnen ... Handlungen der Wiedergabe gesehen.

[21] bb) ... [25] (2) Die Anwendung der vom EuGH aufgestellten Kriterien spricht für die Annahme einer zentralen Rolle der Bekl. Der Annahme einer zentralen Rolle steht nicht entgegen, dass die Bekl. nicht selbst Inhalte einstellt, sondern es Dritten durch die Bereitstellung des Sharehosting-Dienstes ermöglicht, dessen Nutzern Inhalte zur Verfügung zu stellen, unter denen auch urheberrechtsverletzende Inhalte sein können (vgl. EuGH aaO [Stichting Brein/XS 4ALL] Rz. 36). Die Bekl. handelt auch im Erwerbsinteresse, weil sie mit dem Betrieb des Dienstes Einnahmen erzielt. Für die Annahme einer zentralen Rolle ist weiter die volle Kenntnis der Folgen des Handelns erforderlich, die sich auch auf das Fehlen der Erlaubnis des Rechteinhabers beziehen muss (vgl. EuGH aaO [Stichting Brein/Wullems] Rz. 41). [...] Die Bekl. hat ... Kenntnis davon, dass in ihrem Dienst in erheblichem Umfang urheberrechtsverletzende Inhalte verfügbar sind. Zugleich erhöht die Bekl. durch die Gestaltung ihres Vergütungssystems, die Bereitstellung unbeschränkter Download-Links und die Ermöglichung der anonymen Nutzung ihres Dienstes erheblich die Gefahr der rechtsverletzenden Nutzung.

[26] d) Eine Öffentlichkeit der Wiedergabe liegt im Streitfall vor ...

[31] 2. Sofern das Verhalten der Bekl. keine Handlung der Wiedergabe i.S.v. Art. 3 I der Urheberrechts-Richtlinie darstellt, stellt sich die Frage, ob die Tätigkeit des Betreibers eines Sharehosting-Dienstes wie der Bekl. nach den Umständen

des Streitfalls in den Anwendungsbereich des Art. 14 I der E-Commerce-Richtlinie fällt (Vorlagefrage 2) ...

[33] b) Das Angebot einer Internetplattform zur Speicherung von Informationen durch Dritte fällt als Hosting-Dienstleistung zwar grundsätzlich in den Anwendungsbereich des Art. 14 I der E-Commerce-Richtlinie (vgl. EuGH, Urt. vom 16.2.2012 – Belgische Vereniging van Auteurs, Componisten en Uitgevers CVBA (SABAM) ./ Netlog N.V., Rs C-360/10, GRUR 2012, 382 Rz. 27). Die Haftungsprivilegierung nach Art. 14 I der E-Commerce-Richtlinie findet auf einen Host-Provider aber keine Anwendung, wenn dieser ... eine aktive Rolle spielt, die ihm eine Kenntnis dieser Daten oder eine Kontrolle über sie verschaffen konnte. [...] Hinsichtlich dieser Daten kann er sich mithin nicht auf die in Art. 14 der E-Commerce-Richtlinie genannte Ausnahme im Bereich der Verantwortlichkeit berufen (EuGH, Urt. vom 12.7.2011 – L'Oréal SA u.a. ./ eBay International AG u.a., Rs C-324/09, Slg. 2011, I-6011 = GRUR 2011, 1025 Rz. 112 ff.).

[34] Es stellt sich die unionsrechtlich klärungsbedürftige Frage, ob die Bekl. nach den im Streitfall gegebenen Umständen ... eine aktive Rolle gespielt hat, die der Anwendung des Art. 14 I der E-Commerce-Richtlinie entgegensteht.

[35] 3. Sofern die Tätigkeit der Bekl. in den Anwendungsbereich des Art. 14 I der E-Commerce-Richtlinie fällt, weil sie sich auf eine neutrale Rolle beschränkt und keine aktive Rolle gespielt hat, stellt sich die Frage, ob sich die tatsächliche Kenntnis von der rechtswidrigen Tätigkeit oder Information und das Bewusstsein der Tatsachen oder Umstände, aus denen die rechtswidrige Tätigkeit oder Information offensichtlich wird, nach Art. 14 I der E-Commerce-Richtlinie auf konkrete rechtswidrige Tätigkeiten oder Informationen beziehen muss (Vorlagefrage 3).

[36] Nach Ansicht des Senats ist diese Frage zu bejahen. Es genügt nicht, wenn dem Anbieter allgemein bekannt oder bewusst ist, dass seine Dienste für irgendwelche rechtswidrigen Tätigkeiten genutzt werden. Vielmehr müssen sich die Kenntnis der Umstände und das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit auf konkrete Tätigkeiten oder Informationen beziehen. [...] Deshalb muss ein Hinweis auf Rechtsverletzungen so konkret sein, dass der Adressat den Rechtsverstoß unschwer und ohne eingehende rechtliche oder tatsächliche Überprüfung feststellen kann (BGH, Urt. vom 17.8.2011 – I ZR 57/09, BGHZ 191, 19 Rz. 21 [Stiftparfüm]) ...

[37] 4. Sofern die Tätigkeit der Bekl. in den Anwendungsbereich des Art. 14 I der E-Commerce-Richtlinie fällt, stellt sich weiter die Frage, ob es mit Art. 8 III der Urheberrechts-Richtlinie vereinbar ist, wenn der Rechtsinhaber gegen einen Diensteanbieter, dessen Dienst in der Speicherung von durch einen Nutzer eingegebenen Informationen besteht und von einem Nutzer zur Verletzung eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte genutzt worden ist, eine gerichtliche Anordnung erst erlangen kann, wenn es nach einem Hinweis auf eine klare Rechtsverletzung erneut zu einer derartigen Rechtsverletzung gekommen ist (Vorlagefrage 4).

[38] a) Nach Art. 8 III der Urheberrechts-Richtlinie stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Rechtsinhaber gerichtliche Anordnungen gegen Vermittler beantragen können, deren Dienste von einem Dritten zur Verletzung eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte genutzt werden. Entsprechende Regelungen finden sich in Art. 11 Satz 3 der Richtlinie 2004/48/EG und Art. 14 III der E-Commerce-Richtlinie ...

[39] b) Nach der Rspr. des BGH können Vermittler, deren Dienste von einem Dritten zur Verletzung eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte genutzt werden, sowie Mittelspersonen, deren Dienste von einem Dritten zwecks Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums in Anspruch genommen werden, als Störer auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Bei der Verletzung absoluter Rechte (wie der Rechte des geistigen Eigentums) kann danach als Störer in Anspruch genommen werden, wer – ohne Täter oder Teilnehmer zu sein – in irgendeiner Weise willentlich und adäquat-kausal zur Verletzung des geschützten Rechtsguts beiträgt. [...] Da die Störerhaftung nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden darf, die weder als Täter noch als Teilnehmer für die begangene Urheberrechtsverletzung in Anspruch genommen werden können, setzt die Haftung des Störers die Verletzung von Verhaltenspflichten voraus. Deren Umfang bestimmt sich danach, ob und inwieweit dem als Störer in Anspruch Genommenen nach den Umständen des Einzelfalls eine Prüfung oder Überwachung zur Verhinderung von Verletzungshandlungen Dritter zuzumuten ist. Das richtet sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Funktion und Aufgabenstellung des als Störer in Anspruch Genommenen sowie mit Blick auf die Eigenverantwortung desjenigen, der die rechtswidrige Beeinträchtigung selbst unmittelbar vorgenommen hat (BGH, Urt. vom 21.9.2017 – I ZR 11/16¹ [Vorschaubilder III], GRUR 2018, 178 Rz. 74 m.w.N.).

[40] Ist der Störer ein Diensteanbieter, dessen Dienst in der Speicherung von durch einen Nutzer eingegebenen Informationen besteht, kann er nach der Rspr. des BGH grundsätzlich erst dann durch gerichtliche Anordnung zur Unterlassung verpflichtet werden, wenn es nach einem Hinweis auf eine klare Rechtsverletzung erneut zu einer derartigen Rechtsverletzung gekommen ist, weil der Diensteanbieter nicht unverzüglich tätig geworden ist, um den rechtsverletzenden Inhalt zu entfernen oder den Zugang zu diesem zu sperren und dafür zu sorgen, dass es zukünftig nicht zu derartigen Rechtsverletzungen kommt (Urt. vom 29.4.2010 – I ZR 69/08², BGHZ 185, 291 Rz. 39 [Vorschaubilder I]; BGH, Urt. vom 12.7.2012 – I ZR 18/11³ [Alone in the Dark], BGHZ 194, 339 Rz. 28 f.; Urt. vom 5.2.2015 – I ZR 240/12, GRUR 2015, 485 Rz. 55 = WRP 2015, 577 [Kinderhochstühle]; Urt. vom 19.3.2015 – I ZR 94/13 [Hotelbewertungsportal], GRUR 2015, 1129 Rz. 42) ...

[41] c) Es stellt sich die Frage, ob es mit Art. 8 III der Urheberrechts-Richtlinie vereinbar ist, wenn der Rechteinhaber gegen einen Diensteanbieter ... erst dann eine gerichtliche Anordnung erlangen kann, wenn es nach einem Hinweis auf eine klare Rechtsverletzung erneut zu einer derartigen Rechtsverletzung gekommen ist. Nach Ansicht des Senats ist diese Frage zu bejahen ...

[43] Eine Verhaltenspflicht des Betreibers einer Internetplattform zur Speicherung von Informationen durch Dritte, deren Verletzung einen Unterlassungsanspruch begründen kann, kann daher erst nach Erlangung der Kenntnis von einer Rechtsverletzung entstehen. Damit kann in derjenigen Verletzungshandlung, die Gegenstand einer Mitteilung ist, mit der der Betreiber der Plattform erstmalig Kenntnis von einer Rechtsverletzung erlangt, keine Verletzungshandlung gesehen werden, die einen Unterlassungsanspruch begründet ...

¹ IPRspr. 2017 Nr. 215.

² IPRspr. 2010 Nr. 164 (LS).

³ IPRspr. 2012 Nr. 232 (LS).

[44] 5. Sofern das Verhalten der Bekl. weder eine Handlung der Wiedergabe i.S.v. Art. 3 I der Urheberrechts-Richtlinie darstellt noch in den Anwendungsbereich des Art. 14 I der E-Commerce-Richtlinie fällt, stellt sich ferner die Frage, ob die Bekl. nach den im Streitfall festgestellten Umständen gleichwohl als Verletzer i.S.v. Art. 11 Satz 1 und Art. 13 der Richtlinie 2004/48/EG anzusehen ist (Vorlagefrage 5).

[45] a) Die Richtlinie 2004/48/EG betrifft nach ihrem Art. 1 Satz 1 die Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe, die erforderlich sind, um die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums sicherzustellen. Diese Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe finden auf jede Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums, die im Unionsrecht oder im innerstaatlichen Recht des betreffenden Mitgliedstaats vorgesehen sind, Anwendung (Art. 2 I RL 2004/48/EG). Die Richtlinie 2004/48/EG gilt unbeschadet von Art. 2 bis 6 und Art. 8 der Urheberrechts-Richtlinie (Art. 2 II der Richtlinie 2004/48/EG) und berührt nicht Art. 12 bis 15 der E-Commerce-Richtlinie (Art. 2 III der Richtlinie 2004/48/EG). Die Richtlinie 2004/48/EG unterscheidet zwischen dem Verletzer und Mittelspersonen, deren Dienste von einem Dritten zwecks Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums in Anspruch genommen werden (vgl. Art. 11 und 13 der Richtlinie 2004/48/EG). Solche Mittelspersonen werden, soweit ihre Dienste von einem Dritten zur Verletzung eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte genutzt werden, in Art. 8 III der Urheberrechts-Richtlinie als Vermittler, und soweit ihre Dienste in der Speicherung von durch einen Nutzer eingegebenen Informationen bestehen, in Art. 14 III der E-Commerce-Richtlinie als Diensteanbieter bezeichnet.

[46] b) Sofern das Verhalten der Bekl. eine Handlung der Wiedergabe i.S.v. Art. 3 I der Urheberrechts-Richtlinie darstellt, ist die Bekl. als Verletzer im Sinne der Richtlinie 2004/48/EG anzusehen, der auf Unterlassung (Art. 11 Satz 1; § 97 I UrhG), Zahlung von Schadensersatz (Art. 13 I; § 97 II UrhG) und Herausgabe der Gewinne (Art. 13 II; § 102a UrhG, § 812 I 1 Fall 2 BGB) in Anspruch genommen werden kann. Sofern das Verhalten der Bekl. in den Anwendungsbereich des Art. 14 I der E-Commerce-Richtlinie fällt, ist die Bekl. als Mittelsperson im Sinne der Richtlinie 2004/48/EG anzusehen, deren Haftung ausgeschlossen ist, sofern die Voraussetzungen der litt. a und b dieser Vorschrift erfüllt sind, und die anderenfalls wie ein Verletzer haftet.

[47] c) Fraglich ist, ob die Bekl. auch dann als Verletzer im Sinne der Richtlinie 2004/48/EG anzusehen ist, der nicht nur auf Unterlassung, sondern auch auf Zahlung von Schadensersatz und Herausgabe von Gewinnen haften kann, wenn ihr Verhalten weder eine Handlung der Wiedergabe i.S.v. Art. 3 I der Urheberrechts-Richtlinie darstellt noch in den Anwendungsbereich des Art. 14 der E-Commerce-Richtlinie fällt. Nach Ansicht des Senats ist diese Frage zu bejahen ... Verletzer ist nach Auffassung des Senats vielmehr auch der Diensteanbieter, der sich bei der öffentlichen Wiedergabe durch Nutzer seiner Plattform nicht auf eine neutrale Rolle beschränkt, sondern eine aktive Rolle spielt.

[48] 6. Falls das Verhalten der Bekl. weder eine Handlung der Wiedergabe i.S.v. Art. 3 I der Urheberrechts-Richtlinie darstellt noch in den Anwendungsbereich des Art. 14 der E-Commerce-Richtlinie fällt, die Bekl. aber gleichwohl als Verletzer i.S.v. Art. 11 Satz 1 und Art. 13 der Richtlinie 2004/48/EG anzusehen ist, weil sie bei der Verletzung von Rechten de[r] Kl. durch die Nutzer ihrer Plattform eine aktive Rolle

gespielt hat, stellt sich die Frage, ob die Verpflichtung eines solchen Verletzers zur Leistung von Schadensersatz nach Art. 13 I 1 der Richtlinie 2004/48/EG (§ 97 II UrhG) davon abhängig gemacht werden darf, dass der Verletzer sowohl in Bezug auf seine eigene Verletzungshandlung als auch in Bezug auf die Verletzungshandlung des Dritten vorsätzlich gehandelt hat und dass er wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass Nutzer die Plattform für konkrete Rechtsverletzungen nutzen (Vorlagefrage 6).

[49] a) Nach Art. 13 I 1 der Richtlinie 2004/48/EG stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständigen Gerichte auf Antrag der geschädigten Partei anordnen, dass der Verletzer ... Schadensersatz zu leisten hat.

[50] b) ... Die Frage, ob jemand für eine deliktische Handlung wie die Verletzung eines Schutzrechts zivilrechtlich als Täter oder Teilnehmer haftet, beurteilt sich nach der Rspr. des BGH grundsätzlich nach den im Strafrecht entwickelten Rechtsgrundsätzen. Als Täter haftet danach derjenige, der die Zuwiderhandlung selbst oder durch einen anderen begeht (§ 25 I StGB). Mittäterschaft erfordert eine gemeinschaftliche Begehung, also ein bewusstes und gewolltes Zusammenwirken (§ 25 II StGB; vgl. § 830 I 1 BGB). Als Teilnehmer – also als Anstifter (§ 26 StGB) oder Gehilfe (§ 27 I StGB) – haftet, wer vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat oder ihm dazu Hilfe geleistet hat. Dabei setzt die Teilnehmerhaftung neben einer objektiven Teilnahmehandlung einen zumindest bedingten Vorsatz in Bezug auf die Haupttat voraus, der das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit einschließen muss (BGH, Urt. vom 22.6.2011 – I ZR 159/10 [Automobil-Onlinebörse], GRUR 2011, 1018 Rz. 17, 24 m.w.N.).

[51] c) Falls das Verhalten der Bekl. weder eine Handlung der Wiedergabe i.S.v. Art. 3 I der Urheberrechts-Richtlinie darstellt noch in den Anwendungsbereich des Art. 14 der E-Commerce-Richtlinie fällt, die Bekl. gleichwohl aber als Verletzer i.S.v. Art. 11 Satz 1 und Art. 13 der Richtlinie 2004/48/EG anzusehen ist, weil sie bei der Verletzung von Rechten de[r] Kl. durch die Nutzer ihrer Plattform eine aktive Rolle gespielt hat, kommt nach diesen Grundsätzen eine Haftung der Bekl. als Gehilfe in Betracht.

[52] aa) Dann stellt sich die Frage, ob die Verpflichtung eines solchen Verletzers zur Leistung von Schadensersatz nach Art. 13 I 1 der Richtlinie 2004/48/EG davon abhängig gemacht werden darf, dass der Verletzer sowohl in Bezug auf seine eigene Verletzungshandlung als auch in Bezug auf die Verletzungshandlung des Dritten vorsätzlich gehandelt hat.

[53] Möglicherweise muss es auch bei solchen Fallgestaltungen für einen Schadensersatzanspruch nach Art. 13 I 1 der Richtlinie 2004/48/EG ausreichen, wenn der Verletzer vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass er eine Verletzungshandlung vornahm. Dann käme eine Haftung des Gehilfen auf Schadensersatz bereits beim Vorliegen von Fahrlässigkeit in Betracht ...

[54] bb) Ferner stellt sich dann die Frage, welche Anforderungen an den Vorsatz oder – falls dies genügt – die Fahrlässigkeit des Verletzers in Bezug auf die Verletzungshandlung des Dritten zu stellen sind. Nach der Rspr. des BGH muss der Teilnehmer in Bezug auf die Haupttat des Dritten einen zumindest bedingten Vorsatz haben, der das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit einschließen muss. Dabei müssen sich der Vorsatz und das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit auf eine kon-

krete Haupttat beziehen. Nach der Rspr. des BGH genügt es für die Annahme der Haftung des Betreibers einer Internetplattform als Teilnehmer auf Schadensersatz deshalb nicht, dass der Betreiber wusste, dass Nutzer die Plattform zur Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums nutzen, wenn sich dieses Wissen nicht auf konkrete Rechtsverletzungen bezieht (vgl. BGH aaO [Alone in the Dark] Rz. 17; Urt. vom 15.8.2013 – I ZR 80/12⁴ [File-Hosting-Dienst], GRUR 2013, 1030 Rz. 28; aaO [Kinderhochstühle] Rz. 37).

[55] Es ist unter Berücksichtigung der Rspr. des EuGH fraglich, ob nach Art. 13 I 1 der Richtlinie 2004/48/EG für eine Haftung des Betreibers einer Internetplattform auf Schadensersatz verlangt werden kann, dass er von konkreten Rechtsverletzungen durch die Nutzer der Plattform wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen. [...] Würde es für einen Schadensersatzanspruch gegen einen Diensteanbieter, der eine aktive Rolle spielt, genügen, dass er nur allgemein wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass es zu Rechtsverletzungen auf der Plattform kommt, wäre seine Haftung auch insoweit strenger als die des Diensteanbieters, der eine neutrale Rolle einnimmt und damit in den Anwendungsbereich des Art. 14 der E-Commerce-Richtlinie fällt; dessen Haftung auf Schadensersatz setzt nach Art. 14 I lit. a der E-Commerce-Richtlinie das Bewusstsein von Tatsachen oder Umständen voraus, aus denen die rechtswidrige Tätigkeit oder Information offensichtlich wird (s.o. Rz. 35 ff.).“

212. *Die deutschen Gerichte sind ungeachtet anderer zuständigkeitsbegründender Umstände jedenfalls gemäß Art. 26 I 1 EuGVO international zuständig (hier: für einen Unterlassungsanspruch bezüglich einer Markenverletzung einer Unionsmarke), wenn sich die Beklagte rügelos auf das Verfahren eingelassen hat.*

Weist ein Handelsregistrauszug der niederländischen Handelskammer in einer sogenannten „Confirmation“ eine Einzelvertretungsberechtigung der Klägerin auf, die von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet ist, stellt dies eine Ermächtigung der Klägerin durch die Markeninhaberin nach ausdrücklicher Nennung der Klagemarke dar, im eigenen Namen unter anderem vor den deutschen Zivilgerichten in allen Angelegenheiten mit Bezug zu Markenverletzungen zu handeln. Hieraus ergibt sich auch eine Berechtigung, Unterlassungsansprüche wegen einer Verletzung der Klagemarke geltend zu machen. [LS der Redaktion]

a) LG München, Urt. vom 26.9.2017 – 33 O 691/16: Unveröffentlicht.

b) OLG München, Urt. vom 19.7.2018 – 29 U 3493/17: GRUR-RR 2019, 104; WRP 2018, 1386; ZVertriebsR 2019, 125. Leitsatz in MitteltschPatAnw 2018, 561. Bericht in GRURPrax 2018, 578 Rohrßen-Tenkhoff.

Die Kl. ist eine Konzerngesellschaft der C. Group, die Duftwässer herstellt und vertreibt. Die ebenfalls zu diesem Konzern gehörende C. B.V. ist Inhaberin der 2003 eingetragenen Unionsmarke Nr. ... J., die Schutz unter anderem für Parfümerien beansprucht (im Folgenden: Klagemarke). Die Bekl. gehören zum A.-Konzern. Der Testkäufer der Kl. S. C. bestellte im November 2015 über den von der Bekl. zu 1) technisch betriebenen Internetauftritt unter A... „de bei der in Luxemburg ansässigen Bekl. zu 2) zwei Exemplare „J. Homme/Man EdT, Vaporisateur 75 ml“, die in der Folge unter der Rechnungsnummer ... an diesen geliefert wurden. Die Kl. mahnte die Bekl. wegen der ihrer Auffassung nach in dem Testkauf zugrunde liegenden Verletzung der Klagemarke ab. Die Bekl. wiesen die Abmahnung im Dezember 2015 zurück.

Die Kl. hat mit ihrer Klage, der die Bekl. entgegengetreten sind, Ansprüche auf Unterlassung, Auskunft und Ersatz von Abmahnkosten geltend gemacht. Mit Urteil vom 26.9.2016 hat das LG unter Abweisung der

⁴ IPRspr. 2013 Nr. 218 (LS).